

so ist Letzterer verbunden, außer der Substanz des empfangenen Vermögens auch die bezogenen Nutzungen dem Eigenthümer wieder zu erstatten.

## §. 6.

Zu Uebrigen bleiben die gemeinrechtlichen Regeln, welche für die den ordentlichen Gerichten übertragene Bestellung von Vormündern für Abwesende, deren Aufenthalt völlig unbekannt ist und die entweder schon Vermögen im Lande besitzen, oder denen dergleichen während ihrer Entfernung zufällt, ferner für die jährliche Rechnungslegung der beständigen Vormünder und für die sonstige obervermündschaftliche Aufsichtsführung über die Abwesenheitsvormünder bestehen, unverändert in Gültigkeit und Anwendung.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und Unseres vorgebrachten Fürstlichen Insignels.

Gegeben Schloß Oesterstein, am 3. October 1848.

L. S.

Heinrich der 62. Jüngerer Linie Fürst Reuß.

Dr. v. Bretschneider.